99009038000000

Strahlenpass, Registrierung beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6004761-99009038000000/L100009

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009038000000
Leistungsbezeichnung I	Strahlenpass, Registrierung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Strahlenpass, Registrierung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 174 Absatz 1 Satz 2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) – Strahlenpass • Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174 der Strahlenschutzverordnung (AVV Strahlenpass) • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Lfd. Nr. 81 Tarifstelle 2.8 – Röntgeneinrichtungen, Störstrahler und nichtionisierende Strahlung und Lfd. Nr. 87 Tarifstelle 2.12 - Strahlenschutz
Teaser	Werden Sie aus beruflichen Gründen in Strahlenschutzbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen tätig, benötigen Sie einen gültigen Strahlenpass. Sie können in der fremden Anlage oder Einrichtung Reinigungs-, Handwerks- oder Montagearbeiten verrichten, aber auch hochspezialisierte Tätigkeiten, zum Beispiel in Kernkraftwerken während der Revision.
Volltext	Werden Sie aus beruflichen Gründen in Strahlenschutzbereichen fremder Anlagen oder Einrichtungen tätig, benötigen Sie einen gültigen Strahlenpass. Sie können in der fremden Anlage oder Einrichtung Reinigungs-, Handwerks- oder Montagearbeiten verrichten, aber auch hochspezialisierte Tätigkeiten, zum Beispiel in Kernkraftwerken während der Revision. Der Strahlenpass ist ein persönliches Dokument derjenigen Person, für die er ausgestellt ist. Er ist nicht übertragbar. Im Strahlenpass wird die berufliche Exposition dieser Person bilanziert. Ein Strahlenpass wird für die Dauer von sechs Jahren registriert. Nach Ablauf der sechs Jahre kann die Gültigkeitsdauer von der zuständigen Stelle um höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn im Pass noch Platz für Eintragungen vorhanden ist. Diese Verlängerung können Sie auch hier beantragen.

Modul	Sachverhalt
	Hinweis: Ausländische Strahlenpässe nach dem Muster des europäischen Strahlenpasses sind auch in Deutschland gültig. Eine zusätzliche Registrierung in Deutschland ist nicht erforderlich. Andere Zuständigkeit Falls Sie den Strahlenpass ausschließlich im Zusammenhang mit dem anzeigenpflichtigen Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler verwenden werden (§ 26 Strahlenschutzgesetz), wenden Sie sich an die Landesdirektion Sachsen (siehe –> Weitere Informationen).
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen einen Strahlenpass bereitstellen und folgende Inhalte ausfüllen: • Abschnitt 1: vollständig inkl. der Unterschrift des Strahlenpassinhabers • Abschnitt 4 im ersten freien Block: Ihre Betriebsdaten inkl. Betriebsnummer, den Beginn des Arbeitsverhältnisses des Strahlenpassinhabers sowie die Kategorie und die Unterschrift des Verantwortlichen oder Beauftragten • Abschnitte 6.1 und 6.2: vollständig inkl. der Unterschriften des Verantwortlichen oder Beauftragten und des Strahlenpassinhabers • Abschnitt 6.3 im ersten grauen Block: Summe der effektiven Dosis (Übertrag von 6.1) Falls Sie einen Folgepass beantragen, müssen Sie zusätzlich den bisherigen Strahlenpass einreichen. Dieser wird ungültig gezeichnet.
Voraussetzungen	• persönliche Kennnummer (Strahlenschutzregisternummer) des oder der Strahlenpassinhaber/in – zu beziehen beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) • Sitz des oder der Arbeitgeber/in beziehungsweise Wohnort des oder der Strahlenpassinhaber/in im Freistaat Sachsen
Kosten	• Registrierung: EUR 30,00 bis EUR 100,00 • Verlängerung: EUR 90,00

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Beantragung Reichen Sie Ihren formlosen Antrag und den vollständig ausgefüllten Strahlenpass im Original auf dem Postweg bei der zuständigen Stelle ein. Prüfung und Ausstellung • Die zuständige Stelle prüft den eingegangenen Antrag. • Sind alle Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt, registriert die Behörde den Strahlenpass. • Der registrierte Strahlenpass wird Ihnen per Post zurückgesendet. • Sie erhalten eine Rechnung als Nachricht an das Postfach Ihres Servicekontos, bei schriftlicher Beantragung per Post. Änderung, Verlängerung, Ersatz Änderungen und Verlängerungen beantragen Sie auf demselben Weg schriftlich bei der zuständigen Stelle. Verlängerungen sind nur um maximal fünf Jahre möglich. Bei Verlust des Passes informieren Sie bitte unverzüglich die zuständige Stelle. Tipp: Sie können auch mehrere Strahlenpässe für unterschiedliche Personen auf einmal registrieren lassen.
Bearbeitungsdauer	1 bis 2 Wochen
Frist	Gültigkeit: 6 Jahre (Verlängerung um maximal 5 weitere Jahre möglich)
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weiterverwendung älterer Strahlenpässe Einen gültigen Strahlenpass, der vor dem 31.12.2018 ausgestellt wurde, können Sie weiterverwenden, wenn Sie bis spätestens 30.06.2019 Ihre persönliche

Modul	Sachverhalt
	Kennnummer (SSR-Nummer) eingetragen ließen. Mit Ablauf der im Strahlenpass vorgesehenen Gültigkeit, aber spätestens bis 31.12.2024 müssen Sie einen neuen Strahlenpass als "Folgepass" registrieren.
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	